

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 12. Dezember 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-364
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 14-1.65.50-64/05

Bescheid

über
die Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 2. März 2005

Zulassungsnummer:

Z-65.50-406

Antragsteller:

Wilhelm Keller GmbH & Co. KG
Herdweg 1
72147 Nehren

Zulassungsgegenstand:

OILPRESS Magnet-Heberschutzventil VARISECUR als
Hebersicherung gegen das Aushebern von Heizöl EL aus drucklos
betriebebenen Lagerbehältern in deren Entnahmeleitung

Geltungsdauer bis:

2. März 2010

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.50-406 vom 2. März 2005. Die Ergänzung betrifft den Einsatz des Zulassungsgegenstandes im Versorgungssystem WK 8. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Abschnitte 1, 2.1.3 und 5.1 der Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt und neu gefasst:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Magnet-Heberschutzventil mit der Typbezeichnung OILPRESS Magnet-Heberschutzventil VARISECUR, das dazu dient, das Aushebern von Heizöllagerbehältern zu verhindern.
- 1.2 Das Magnet-Heberschutzventil darf im Temperaturbereich von 0 bis 40 °C eingesetzt werden. Es ist für den Einbau in Saugarmaturen OILPRESS-VARITA-WK II, -WK III, -WK IV und in die Saugarmatur des Versorgungssystems WK 8 bestimmt, die am Oberboden von Lagerbehältern für Heizöl EL einer Ölfuerungsanlage nach DIN 4755¹ eingebaut werden. Die maximale Absicherungshöhe zur Heizölförderpumpe darf 2,5 m betragen (siehe Anlage 1).
- 1.3 Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Abschnitt 1.1 erbracht.
- 1.4 Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)².
- 2.1.3 Der Nachweis der Funktionssicherheit des Magnet-Heberschutzventils erfolgte durch die im Gutachten AWS4/130/97 des TÜV Süddeutschland, Geschäftsbereich Anlagen- und Umwelttechnik, Anlagensicherheit und Immissionsschutz Mannheim vom 05.06.1997 und durch die im 1. Nachtrag dieses Gutachtens vom 03.12.1998 angegebenen Prüfungen.
- Für den erweiterten Einsatz des Magnet-Heberschutzventils im Versorgungssystems WK 8 erfolgte der Nachweis der Funktionssicherheit durch die Prüfberichte Nr. BB-DDT-MAN 162/05 und BB-DDT-MAN 164/05 vom 28.07.2005 der TÜV Industrie Service GmbH der TÜV Süd Gruppe.
- 5.1 Das Magnet-Heberschutzventil ist bei der Inbetriebnahme der Anlage folgenden Prüfungen zu unterziehen:
- a) Kontrolle des ordnungsgemäßen Einbaus in die Entnahmeleitung oberhalb des Tankscheitels nahe des Lagerbehälters,
 - b) Kontrolle der maximalen Absicherungshöhe von 2,5 m (maximale Höhendifferenz zwischen maximaler Füllhöhe und tiefstem Punkt der Saugleitung),
 - c) Dichtheitskontrolle der Saugarmatur OILPRESS-VARITA-WK II,-WK III,-WK IV, bzw. der Saugarmatur des Versorgungssystems WK 8 mit eingebautem Magnet-Heberschutzventil und der Saugleitung nach Anfahren der Heizölförderpumpe sowie Dichtheitskontrolle der Druckleitungen des Versorgungssystems WK 8,
 - d) Funktionsprüfung des Magnet-Heberschutzventils bei Anlaufen und Abschalten der Heizölförderpumpe entsprechend der Angaben der Einbauanleitung.

Leichsenring



1 DIN 4755: 2004-11, Ölfuerungsanlagen-Technische Regel Ölfuerungsinstallation (TRÖ)-Prüfung
2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 19. August 2002